

Satzung

des Vereins

Gesellschaft der Freunde der Staatskapelle Dresden e.V.

1. Name und Sitz

Der Name des Vereins lautet: Gesellschaft der Freunde der Staatskapelle Dresden e.V. Der Verein hat seinen Sitz in Dresden. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Dresden eingetragen.

2. Zweck

2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Staatskapelle Dresden.

2.2 Der Verein fördert die künstlerische Leistungsfähigkeit der Staatskapelle Dresden im Rahmen seiner Möglichkeiten und soll ihre nationale und internationale Bekanntheit und das Bewusstsein dafür fördern, dass die 1548 durch Kurfürst Moritz von Sachsen gegründete Staatskapelle Dresden eines der ältesten und traditionsreichsten und international führenden Orchester ist. Dafür wird der Verein insbesondere Projekte der Staatskapelle Dresden fördern, Kompositionsaufträge für sie erteilen, Kultur-Veranstaltungen, z. B. auch Wettbewerbe, durchführen, die künstlerische Nachwuchsförderung unterstützen, den Mitgliedern der Staatskapelle zu hochklassigen Instrumenten durch Erwerb und leihweise Überlassung verhelfen, Tourneen des Orchesters und die sonstige künstlerische Arbeit der Staatskapelle Dresden durch die Zuwendung finanzieller Mittel unterstützen.

3. Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keinerlei Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4. Mitgliedschaft und Mitgliedsbeiträge

4.1 Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person oder Personenvereinigung werden, die die Zwecke des Vereins unterstützen möchte.

4.2 Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand auf schriftlichen Antrag. Über die Aufnahme von Ehrenmitgliedern entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.

- 4.3 Mit Ausnahme der Ehrenmitglieder, entrichtet jedes Mitglied einen Jahresbeitrag. Näheres hierzu, insbesondere die Beitragshöhe und die einzelnen Stufen der Mitgliedschaft regelt eine Beitragsordnung, die auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Die Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.
- 4.4 Der Vorstand entscheidet über besondere Angebote für die einzelnen Stufen der Mitgliedschaft.
- 4.5 Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Liquidation, Kündigung oder Ausschluss eines Mitglieds. Die Kündigung erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes und ist nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
- 4.6 Ein Mitglied kann, wenn in seiner Person ein wichtiger Grund vorliegt, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Betroffenen mittels eingeschriebenem Brief mitzuteilen. Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem Betroffenen das Recht zur Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb eines Monats nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Berufung. Der Ausschließungsbeschluss kann erst nach Ausschöpfung des vereinsinternen Rechtsbehelfs gerichtlich angefochten werden.

5. Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und das Kuratorium.

6. Mitgliederversammlung

- 6.1 Die Mitgliederversammlung muss mindestens einmal jährlich stattfinden.
- 6.2 Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens 2 Wochen per Post, Fax oder Email unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Für die Berechnung der Frist ist der Poststempel des Einladungsschreibens bzw. Absendedatum des Einladungsfaxes oder der Einladungs-Email als Fristbeginn maßgeblich. Das Einladungsschreiben bzw. -Fax bzw. -Email gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die dem Verein zuletzt bekannt gegebene Postadresse oder Fax-Nummer oder Email Adresse gesendet wurde.
- 6.3 Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, weitere Angelegenheiten auf die Tagesordnung zu setzen. Der Vorstand hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.
- 6.4 Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn sie von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks oder der Gründe vom Vorstand gefordert wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten dieselben Verfahrensregeln wie für eine ordentliche Mitgliederversammlung.
- 6.5 Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung fasst, soweit nicht abweichend in dieser Satzung geregelt, Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

- 6.6 In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Ausübung des Stimmrechts ist in der Mitgliederversammlung persönlich wahrzunehmen. Stimmrechtsbündelungen und Vertretung sind nicht zulässig.
- 6.7 Über die Sitzung wird ein Protokoll geführt. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt. Der Protokollführer kann ein Nichtmitglied sein. Das Protokoll wird vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet. Die Sitzung wird von dem Vorstandsvorsitzenden oder einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet.
- 6.8 Die Mitgliederversammlung wählt jeweils in eigenen Wahlgängen oder en bloc den Vorsitzenden und die weiteren Mitglieder des Vorstandes mit ihren Aufgaben gemäß Rz. 7.1.

7. Vorstand

- 7.1 Der Vorstand besteht aus *fünf* natürlichen Personen, die Mitglieder des Vereins sein müssen, nämlich dem *Vorsitzenden, dessen Stellvertreter, einem Beisitzer, dem Schriftführer und dem Schatzmeister* (Vorstand gem. § 26 Abs. 2 BGB). Darüber hinaus ist der Vorstand berechtigt, bis zu 5 weitere Mitglieder des Vereins als Beisitzer zu kooptieren. Dem Vorstand soll nach Möglichkeit ein Mitglied des Orchestervorstandes der Staatskapelle Dresden und deren Direktor angehören, die beide nicht Mitglieder des Vereins sein müssen.
- 7.2 Der Verein wird vertreten durch den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden jeweils handelnd gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes im Sinne des § 26 Absatz 2 BGB.
- 7.3 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Bei vorzeitigem Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern wählt die nächste Mitgliederversammlung für die restliche Amtszeit ein Ersatzmitglied.
- 7.4 Bei Einberufung einer Vorstandssitzung soll der Gegenstand der Beschlussfassung bezeichnet werden. Zur Beschlussfassung des Vorstandes ist erforderlich, dass alle Vorstandsmitglieder anwesend sind oder sich mit einer Abstimmung auf anderem Wege einverstanden erklärt haben.
- 7.5 Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Erstattung der ihnen entstandenen Kosten.

8. Kuratorium

- 8.1 Das Kuratorium berät und unterstützt den Vorstand und die Mitgliederversammlung und tritt besonders fördernd für die Staatskapelle Dresden ein.
- 8.2 Das Kuratorium hat mindestens drei Mitglieder; es soll höchstens 15 Mitglieder haben. Die Mitglieder werden durch Beschluss des Vorstandes für die Dauer von vier Jahren berufen.
- 8.3 Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte seinen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Der Vorsitzende, im Falle dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende, vertritt das Kuratorium nach außen.

9. Geschäftsführung

Der Vorstand kann einen Geschäftsführer berufen, der nicht zugleich Vorstandsmitglied sein darf. Dem Geschäftsführer können die Geschäfte der laufenden Verwaltung des Vereins übertragen werden. Der Geschäftsführer handelt als Bevollmächtigter des Vereins und ist berechtigt an den Sitzungen und Beschlussfassungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen. Der Vorstand kann dem Geschäftsführer eine Vergütung oder Aufwandsentschädigung gewähren. Das Nähere regelt ein Geschäftsführervertrag.

10. Auflösung des Vereins

- 10.1 Die Auflösung der Gesellschaft kann nur in einer eigens zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Für die wirksame Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von zwei Drittel der bei der Abstimmung anwesenden Mitglieder erforderlich.
- 10.2 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung, die die Auflösung der Gesellschaft beschließen soll, muss mindestens zwei Monate vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen werden.
- 10.3 Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke geht das vorhandene Vermögen auf die Orchesterakademie der Sächsischen Staatskapelle Dresden e.V. (eingetragen im Vereinsregister des AG Dresden unter VR 4944) über. Die Orchesterakademie der Sächsischen Staatskapelle Dresden e.V. ist jedoch daran gebunden, mit dem übergegangenen Vermögen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke unter Verzicht auf jede Gewinnabsicht zu verfolgen. Das Vermögen des Vereins kann also auch in diesem Fall nur zu steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden.
- 10.4 Erfüllt die in Rz. 10.3 genannte Körperschaft im Zeitpunkt der Auflösung oder des Wegfalls steuerbegünstigter Zwecke die in Rz. 10.3 genannten Voraussetzungen nicht, geht das Vermögen des Vereins in das Vermögen des Freistaates Sachsen zur ausschließlichen Verwendung für Zwecke der Förderung junger Musiker über.

Dresden, 07.10.2014